

3. Die Republik Österreich trägt ihre eigenen Kosten sowie vier Fünftel der Kosten der Europäischen Kommission. Die Kommission trägt ein Fünftel ihrer eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 191 vom 30.5.2016.

---

**Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 13. März 2018 — Industrias Químicas del Vallés SA / Europäische Kommission**

(Rechtssache C-244/16 P) <sup>(1)</sup>

*(Rechtsmittel — Pflanzenschutzmittel — Durchführungsverordnung [EU] 2015/408 — Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und Erstellung einer Liste mit Substitutionskandidaten — Aufnahme des Wirkstoffs Metalaxyl in diese Liste — Nichtigkeitsklage — Zulässigkeit — Art. 263 Abs. 4 AEUV — Rechtsakt mit Verordnungscharakter, der keine Durchführungsmaßnahmen nach sich zieht — Individuell betroffene Person)*

(2018/C 166/05)

Verfahrenssprache: Spanisch

**Parteien**

Rechtsmittelführer: Industrias Químicas del Vallés SA (Prozessbevollmächtigte: C. Fernández Vicién, C. Vila Gisbert und I. Moreno-Tapia Rivas, abogadas)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: I. Galindo Martín und P. Ondrůšek)

**Tenor**

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Industrias Químicas del Vallés SA trägt die Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 260 vom 18.7.2016.

---

**Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 15. März 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Düsseldorf — Deutschland) — Deichmann SE/Hauptzollamt Duisburg**

(Rechtssache C-256/16) <sup>(1)</sup>

*(Vorlage zur Vorabentscheidung — Zulässigkeit — Antidumpingverfahren — Gültigkeit einer Verordnung zur Durchführung eines Urteils des Gerichtshofs, mit dem frühere Verordnungen für ungültig erklärt wurden — Durchführungspflicht — Rechtsgrundlage — Verordnung [EG] Nr. 1225/2009 — Art. 14 — Festlegung der Modalitäten für die Erhebung von Antidumpingzöllen durch die Mitgliedstaaten — Anordnung an die nationalen Zollbehörden, die Erstattung von Antidumpingzöllen auszusetzen — Wiederaufnahme des Verfahrens, das den für ungültig erklärten Verordnungen vorausgegangen ist — Art. 10 — Rückwirkungsverbot — Zollkodex der Gemeinschaften — Art. 221 — Verjährung — Art. 236 — Erstattung nicht geschuldeter Abgaben)*

(2018/C 166/06)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Finanzgericht Düsseldorf

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: Deichmann SE

Beklagter: Hauptzollamt Duisburg

**Tenor**

Die Prüfung der Vorlagefrage hat nichts ergeben, was die Gültigkeit der Durchführungsverordnung (EU) 2016/223 der Kommission vom 17. Februar 2016 zur Einführung eines Verfahrens zur Prüfung bestimmter, von ausführenden Herstellern aus China und Vietnam eingereicherter Anträge auf Marktwirtschaftsbehandlung und individuelle Behandlung und zur Durchführung des Urteils des Gerichtshofs in den verbundenen Rechtssachen C-659/13 und C-34/14 berühren könnte.

<sup>(1)</sup> ABl. C 260 vom 18.7.2016.

---

**Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 22. März 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État — Frankreich) — Marc Jacob/Ministre des Finances et des Comptes publics (C-327/16),  
Ministre des Finances et des Comptes publics/Marc Lassus (C-421/16)**

**(Verbundene Rechtssachen C-327/16 und C-421/16) <sup>(1)</sup>**

**(Vorlage zur Vorabentscheidung — Direkte Besteuerung — Niederlassungsfreiheit — Fusionen, Spaltungen, Einbringung von Unternehmensteilen und Austausch von Anteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten betreffen — Richtlinie 90/434/EWG — Art. 8 — Austausch von Anteilen — Auf diesen Vorgang entfallende Wertsteigerung — Aufschiebung der Besteuerung — Wertminderung bei der späteren Veräußerung der erhaltenen Anteile — Steuerhoheit des Wohnsitzmitgliedstaats — Ungleichbehandlung — Rechtfertigung — Wahrung der Aufteilung der Besteuerungsbefugnis zwischen den Mitgliedstaaten)**

(2018/C 166/07)

Verfahrenssprache: Französisch

**Vorlegendes Gericht**

Conseil d'État

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: Marc Jacob (C-327/16), Ministre des Finances et des Comptes publics (C-421/16)

Beklagte: Ministre des Finances et des Comptes publics (C-327/16), Marc Lassus (C-421/16)

**Tenor**

1. Art. 8 der Richtlinie 90/434/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem für Fusionen, Spaltungen, die Einbringung von Unternehmensteilen und den Austausch von Anteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten betreffen, in der durch die Akte über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Norwegen, der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden geänderten Fassung, angepasst durch den Beschluss 95/1/EG, Euratom, EGKS des Rates der Europäischen Union vom 1. Januar 1995, ist dahin auszulegen, dass er Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats nicht entgegensteht, wonach die aus einem unter die Richtlinie fallenden Austausch von Anteilen entstandene Wertsteigerung anlässlich des Austauschs festgestellt wird, ihre Besteuerung aber bis zu dem Jahr aufgeschoben wird, in dem das den Aufschiebung der Besteuerung beendende Ereignis — im vorliegenden Fall die Veräußerung der erworbenen Anteile — eintritt.
2. Art. 8 der Richtlinie 90/434 in der durch die Akte über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Norwegen, der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden geänderten Fassung, angepasst durch den Beschluss 95/1, ist dahin auszulegen, dass er Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats nicht entgegensteht, wonach die auf einen Austausch von Anteilen entfallende Wertsteigerung, für die ein Besteuerungsaufschiebung gewährt wurde, bei einer späteren Veräußerung der erworbenen Anteile auch dann besteuert wird, wenn die Veräußerung nicht der Steuerhoheit dieses Mitgliedstaats unterliegt.